SPORTGEMEINSCHAFT KILCHBERG 1978 e.V.

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Sportgemeinschaft Kilchberg 1978 (SG 78 Kilchberg) e.V.
2. Er wurde aufgrund einer Initiative Ende des Jahres 1978 von Ferdinand Kehrer in Kilchberg am 1. Februar 1979 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kilchberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter Reg.-Nr. VR 549 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Beirat zu.

§ 6
Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind unmittelbar nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig und werden innerhalb einer Frist von 3 Wochen eingezogen. Danach gehen Verzugszinsen und Mahnkosten zu Lasten des zahlungssäumigen Mitglieds.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
4. Personen die nicht Mitglied des Vereins gemäss § 3 der Satzung sind haben kein Stimmrecht zu Beschlüssen über Angelegenheiten des Vereins. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht zu den Organen des Vereins gemäss § 8.
5. Bei Kinder- und Jugendgruppen können Elternteile, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu kommissarischen Abteilungsleitern gewählt werden, falls sich keine Mitglieder für diese Aufgabe bereit finden. Sie sind jedoch nur zu Belangen der vertretenen Abteilung stimmberechtigt. Das Stimmrecht zu Beschlüssen entsprechend § 11 Absatz 4 bleibt ihnen verwehrt.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen durch ein Einladungsschreiben und durch Bekanntgabe in den öffentlichen Mitteilungen des Stadtteils Kilchberg unter Angabe der Tagesordnung, in der alle Gegenstände zur Beschlussfassung anzugeben sind. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Beirates,
 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 Entlastung des Vorstandes,
 Wahl des Vorstands, des Kassenwarts und des Schriftführers,
 Wahl der Kassenprüfer,
 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäss § 6 der Vereinssatzung,
 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterschreiben.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl, muss diesem Verlangen stattgegeben werden.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 das Interesse des Vereines es erfordert, oder
 der Beirat es beschließt, oder
 die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11
Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 die Mitglieder des Vorstandes,
 die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
 bis zu 3 weitere Beisitzer.
2. Sitzungen des Beirates sind mindestens einmal im Halbjahr durchzuführen.
3. Zu Sitzungen des Beirats lädt der Vorsitzende ein unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.
4. dem Beirat obliegt
 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins,
 die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art.
5. Nach Bedarf kann der Beirat Arbeitskreise bilden, in die auch sachverständige Nichtmitglieder berufen werden können.

§ 12
Die Vereinsjugend
Entfällt ersatzlos

§ 13
Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 der Vorsitzende
 der Kassenwart,
 der Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig im Außen- und Innenverhältnis.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
 Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
 Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates durch.

§ 14
Finanzielle Zuständigkeiten und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende darf finanzielle Verpflichtungen bis zu Kosten von 500,00 EUR im Einzelfall alleine tätigen, darüber hinaus bis zu Kosten von 5.000,00 EUR ist die Zustimmung des Beirats erforderlich. Alle höheren Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn bei den Abstimmungen wenigstens fünf Mitglieder des Beirats anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15
Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende wird jeweils im Jahr 1 beginnend mit Kalenderjahr 2013, der Kassenwart im Jahr 2 beginnend mit Kalenderjahr 2014 und der Schriftführer, sowie die Mitglieder des Beirat im Jahr 3, beginnend mit Kalenderjahr 2015 gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden jeweils im Jahr 2, beginnend mit Kalenderjahr 2014 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Bei Ausfall eines gewählten Vorstands, Beirats oder Kassenprüfers während einer Wahlperiode wird ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gewählt. Der Turnus der jeweiligen Wahlperiode gemäss Absatz 2 und 3 bleibt dadurch unverändert.

§ 16
Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Beirats gegründet.
2. Die Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, sowie bei Bedarf von weiteren Mitgliedern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Abteilungsversammlungen sind bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich (im 4. Quartal des Geschäftsjahres) durch den Abteilungsleiter einzuberufen. Für Beschlüsse und für die Wahlen der Abteilungen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem engeren oder erweiterten Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 18
Dokumentation

Über alle Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu zeichnen sind und dem Schriftführer im Vorstand zur Ablage übergeben werden. Ist kein Protokollführer bestellt, wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 der Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Kilchberg zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 1. März 2013 von der Mitgliederversammlung in der vorstehenden Fassung beschlossen und unter der Nr. VR 549 im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen am 9. April 2013 eingetragen.